

Satzung

DES DEUTSCHEN VEREINS FÜR KRANKENHAUS-CONTROLLING

Errichtet am 10.3.1994,
geändert und neu gefasst am 27.4.1994, am 6.2.1995, am 15.12.2001, am 29.04.2004, 18.4.2012
und am 6.5.2015

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

**Deutscher Verein für Krankenhaus-Controlling e. V. (DVKC e. V.)
- Management und Controlling in der Gesundheitswirtschaft**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und die Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich des Krankenhauscontrolling.

Der Begriff Krankenhauscontrolling wird wie folgt bestimmt:

Krankenhauscontrolling hat Leitbildcharakter und stellt sich als Führungstechnik "Management by Controlling" dar. Es beinhaltet die von der Krankenhausführung ausgeübte Steuerungsfunktion zur richtigen Beurteilung von Entwicklungschancen des Krankenhauses und zur Nutzung von Frühwarnsystemen bei krisenhaften Situationen. Das Krankenhaus-Controlling koordiniert den Gesamtprozess der Planung und stimmt die Planinhalte aufeinander ab. Es führt das Gesamtsystem der krankenhausesbezogenen Informationsversorgung und bereitet operative und strategische Entscheidungen der Krankenhausleitung vor.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Aktivitäten der Mitglieder oder Dritter:
- a) Durchführen von Foren, Erfahrungsaustauschen, Seminaren, Fachvorträgen und Informationsveranstaltungen für Krankenhauscontroller, Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen und andere Interessierte,
 - b) Förderung der Entwicklung des Controlling in den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Sozialwirtschaft durch Veröffentlichungen neuer Erkenntnisse sowie von

Forschungs- und Untersuchungsberichten; alle Forschungs- und Untersuchungsberichte werden zeitnah veröffentlicht,

- c) Betrieb einer DVKC-Akademie in Kooperation mit externen gemeinnützigen Partnern u. a. das Zertifikat „Gesundheitscontroller“ und den MBA Studiengang „Gesundheitsmanagement und – controlling“

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder, Regionalleiter und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck anerkennt und in besonderem Maße ideell und materiell zu seiner Verwirklichung beitragen will.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen, die sich um das Vereinsleben und die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht ausgenommen und können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

§ 4

Beitritt und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der die Anerkennung der Satzung des Vereins enthalten muss, ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss den Namen und die Bezeichnung des Antragstellers enthalten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist empfangsbedürftig durch den Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres und hat spätestens bis zum 30. September zu erfolgen.

- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dieses mit dem Vereinsleben in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.
- (3) Über den Ausschluss befindet der Vorstand aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens zwei Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach postalischem Zugang des Beschlusses mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angegebenen Ausschließungsgründen beim Vorstand Berufung einlegen. Wenn der Vorstand seine Entscheidung nicht binnen Monatsfrist aufhebt, so steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (4) Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Umsetzung der Vereinszielsetzung wird ein wissenschaftlicher Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht auf Vorstandssitzungen besteht nicht.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr abgehalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Festlegung von grundsätzlichen Richtungen für die inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Arbeit des Vereins,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Voranschlag des folgenden Geschäftsjahres,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,

- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge),
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß geladen wurde.
 - (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
 - (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (5) Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins sowie zum Beitritt zu einem Dachverband eine ebensolche der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (6) Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können wirksam nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (7) Die Wahl zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und zum Finanzvorstand erfolgt in einzelnen Wahlgängen, hierbei ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, notfalls hat eine Stichwahl zu erfolgen. Bei den Beisitzern genügt einfache Mehrheit in Gesamtwahl Ungültige Stimmen, gelten als nicht abgegeben.
 - (8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über Wahlhandlungen sind gesonderte Protokolle anzufertigen.
 - (9) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden können. Zur Feststellung der Dringlichkeit bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (3) Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bzw. der

Beitritt zu einem Dachverband beschlossen werden.

§ 12

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Erfassung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Wirtschaftsplans,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f) Berufung des wissenschaftlichen Beirates zur Unterstützung seiner Arbeit,

§ 13

Vorstandsmitglieder

- (1) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand (geschäftsführender Vorstand) sowie 4 Beisitzern.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so tritt anstelle des ausgeschiedenen Vorsitzenden der gewählte stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode (vgl. § 13, Absatz 2) erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Abwahl und Rücktritt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Fall des Rücktritts des Vorsitzenden an den Stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 14

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden in diesen Funktionen vertreten.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (2) Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat entweder schriftlich, per E-Mail oder per Fax unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.
- (3) Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail zustimmen.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Kassenprüfer neu. Zwei Kassenprüfer sind alternierend für den Zeitraum von zwei Jahren tätig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und haben das Recht, Empfehlungen zu geben.

§ 17

Beschlüsse

- (1) Die in den Vereinsorganen (§ 8 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (2) Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 18

Finanzielle Mittel und Haftung

- (1) Der Verein finanziert sich in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Teilnahmegebühren und Spenden.
- (2) Die finanziellen Mittel sind für die Ziele und Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (3) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den durch den Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Der Verein haftet als juristische Person nur mit seinem Vermögen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Roten Kreuz zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Gleiches gilt, wenn die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wegfallen.

§ 20

Verfahren in Streitfällen

Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins mit dem Vorstand, oder zwischen Mitgliedern untereinander über Mitgliedschaftsrechte und Rechte und Pflichten des Vereins entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 21

Mitgliedschaft von ausländischen Personen

- (1) Ausländische natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Für den Beitritt und die Mitarbeit von ausländischen natürlichen und juristischen Personen gilt deutsches Recht.
- (3) Die Vereinssprache ist die deutsche Sprache.

